

die Lücken und Schwächen zu übersehen, als eine für die Zeit eben doch freiheitliche und moderne Staatsordnung anerkennen. Die weitere Entwicklung bewies alsbald die Gültigkeit der neuen Voraussetzung.

2. Auswirkungen der Neuordnung

«Euere Durchlaucht sind von der Vorsehung berufen, den bisherigen Uebelständen, welche sich in der Staatsmaschine dieses kleinen Ländchens kundgeben und die viel grösser als in jedem andern Staate sind, abzuhelfen». Mit diesen Worten drückte von Hausen nicht nur die zuversichtliche Erwartung der Liechtensteiner, sondern auch sein eigenes wie des Fürsten Ziel aus.⁶³ Davon zeugen die unverzügliche Durchführung der Verfassung, das eifrige Wirken der Volksvertretung und der Regierung und die rasche Lösung der wichtigsten Probleme des Landes innerhalb weniger Jahre. Der seit Jahrzehnten hemmende Bann war gebrochen, einer Periode des Wartens folgte nun eine Zeit der Erfüllung.

a) *Die Durchführung der Verfassung*

Fürst Johann II. war sich der Tragweite der neuen Verfassung für sein Land wie für seine eigene Stellung bewusst.⁶⁴ Es lag ihm daran, die neuen Institutionen sofort praktisch wirksam werden zu lassen. Zugleich mit dem Erlass der Verfassung und der Amtsinstruktion ernannte er noch am 26. September 1862 die Mitglieder der Regierung, den Landrichter und die übrigen Beamten, sowie die drei Landtagsmitglieder: Von Hausen bestätigte er als Landesverweser und Regierungschef und übertrug ihm die Gegenzeichnung und die Vertretung der Regierungshandlungen vor dem Landtag. Zu Regierungsmitgliedern — «Landrätthen» — ernannte er Johann Georg Marxer, Bürgermeister von Vaduz, und Franz Joseph Kind, Vorsteher von Gamprin. Landrichter wurde Markus Kessler.⁶⁵ Zu Landtagsmitgliedern bestimm-

63 Von Hausen an Fürst, 4. Sept. 1862, LRA 1862/XV/15.

64 Vgl. Reskript des Fürsten, 26. Sept. 1862, ebda.

65 Fürstl. Verordnung, 26. Sept. 1862, ebda.; durch von Hausen den Ortsvorständen mitgeteilt am 10. Okt. 1862, ebda., Z 29. Dazu fürstliche Reskripte zur Ernennung oder Bestätigung der übrigen Beamten, 26. Sept. 1862, ebda. — Die neuen Staatsbehörden begannen ihre Amtstätigkeit mit dem 15. Okt. 1862; von Hausen an die Ortsvorstände, 10. Okt. 1862, ebda., ad 24.